

# Gemeinde Baldingen



---

## Bestattungs- und Friedhofreglement

---

## Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten	3
	<b>II. Vorschriften über das Bestattungswesen</b>	
2	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	3
3	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	3
4	Einsargung und Aufbahrung	3
5	Ort der Bestattung	3
6	Kremation	4
7	Särge und Urnen	4
8	Umbestattung	4
	<b>III. Vorschriften über das Friedhofswesen</b>	
9	Friedhofgärtner und Totengräber	4
10	Belegungsplan	4
11	Zutritt zum Friedhof	4
12	Bestattungsmöglichkeiten	5
13	Benutzungsdauer	5
14	Gemeinschaftsgrab	5
15	Zusätzliche Urnenbestattungen	5
16	Aufhebung der Gräber	5
17	Exhumation	6
18	Bewilligungspflicht für Grabmäler	6
19	Zulässige Grösse	6
20	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	6
21	Form und Gestaltung, Materialien	6
22	Namen des Erstellers	6
23	Einfassungen	6
24	Bepflanzung, Bäume, Sträucher	7
25	Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe	7
26	Unterhaltungspflicht	7
27	Haftung	7
28	Schadenersatz	7
29	Strafbestimmungen	8
30	Inkrafttreten	8
	<b>Anhang</b>	
A.	Grabzeichen und Grabgestaltung	9
B.	Gebühren und Kosten	10

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Gesetzliche Grundlagen  
und Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt die Einwohnergemeinde Baldingen dieses Reglement.

<sup>2</sup>Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Mit dem Vollzug sind das Gemeindebüro, der Friedhofgärtner und der Totengräber beauftragt.

<sup>3</sup>Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

## II. Vorschriften über das Bestattungswesen

### § 2

Pflicht zur Anmeldung  
des Todesfalles

<sup>1</sup>Jeder Todesfall in der Gemeinde und der Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Gemeindebüro innert zwei Tagen zu melden.

<sup>2</sup>Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

### § 3

Anordnung und  
Zeitpunkt der Bestattung

Das Gemeindebüro setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

### § 4

Einsargung und  
Aufbahrung

Die Angehörigen sind besorgt, dass der Leichnam durch eine geeignete Institution (z.B. Bestattungsinstitut) abgeholt und in einen Aufbahrungsraum bzw. zum Krematorium überführt wird.

### § 5

Ort der Bestattung

<sup>1</sup>Alle Verstorbenen, welche in Baldingen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Baldingen beigesetzt.

<sup>2</sup>Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Baldingen hatten, können auf dem Friedhof Baldingen beigesetzt werden. Die Beisetzung ist kostenpflichtig.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die Bestattung auswärtiger Personen.

## § 6

Kremation

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Kremation wird direkt durch den Bestatter, im Auftrag der Angehörigen oder durch das Gemeindebüro, mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

<sup>2</sup>Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Urne im Krematorium abgeholt wird.

## § 7

Särge und Urnen

<sup>1</sup>Die Särge müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

<sup>2</sup>Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

## § 8

Umbestattung

<sup>1</sup>Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

<sup>2</sup>Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

<sup>4</sup>Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

### III. Vorschriften über das Friedhofswesen

## § 9

Friedhofgärtner  
und Totengräber

Der Friedhofgärtner und der Totengräber üben ihre Tätigkeit nach dem Pflichtenheft aus. Der Friedhofgärtner überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

## § 10

Belegungsplan

Das Gemeindebüro führt einen Belegungsplan.

## § 11

Zutritt zu Friedhof

<sup>1</sup>Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup>Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) und das Mitführen von Hunden.

## § 12

Bestattungsmöglichkeiten <sup>1</sup>Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Für Erdbestattung:

- Einzelgräber

Für Urnenbestattung:

- Einzelgräber
- Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup>Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

## § 13

Benutzungsdauer Die Benutzungsdauer der Gräber aller Bestattungsarten beträgt mindestens 20 Jahre.

## § 14

Gemeinschaftsgrab <sup>1</sup>Die Grabstelle wird nicht markiert.

<sup>2</sup>Auf individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

<sup>3</sup>Der Name, das Geburts- und Todesjahr, der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen, können auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden.

<sup>4</sup>Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde.

## § 15

Zusätzliche Urnenbestattung <sup>1</sup>Die Beisetzung von Urnen kann auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benutzungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

## § 16

Aufhebung der Gräber <sup>1</sup>Müssen Einzelgräber, Grabreihen, oder Grabfelder in Folge Ablauf der Benutzungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikationen aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen.

<sup>2</sup>Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne das daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

#### § 17

Exhumation

Exhumationen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.

#### § 18

Bewilligungspflicht  
für Grabmäler

Entwürfe für neue oder abgeänderte Grabmäler sind dem Gemeindebüro zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen. Der Gemeinderat muss Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

#### § 19

Zulässige Grösse

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

#### § 20

Zeitpunkt und Art der  
Aufstellung

<sup>1</sup>Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 12 Monate und auf Urnengräber 6 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

<sup>2</sup>An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

<sup>3</sup>Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar ist.

#### § 21

Form und Gestaltung

<sup>1</sup>Die Gestaltung der Grabmäler muss in ästhetischer Hinsicht befriedigen und soll insgesamt ein ruhiges Friedhofbild ergeben.

Materialien

<sup>2</sup>Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Keramik, Naturstein, Glas, Holz und Metalle.

#### § 22

Namen des Erstellers

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

## § 23

Einfassungen <sup>1</sup>Alle Gräber erhalten eine einheitliche Kunststeineinfassung. Die Einfassungen werden von der Gemeinde eingekauft und sobald als möglich versetzt. Die Einfassung darf nicht entfernt, ausgewechselt oder geändert werden.

## § 24

Bepflanzung <sup>1</sup>Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

Bäume,  
Sträucher <sup>2</sup>Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

<sup>3</sup>Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

## § 25

Vernachlässigung  
des Unterhalts <sup>1</sup>Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch diesen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Abfälle und leere  
Gefässe <sup>2</sup>Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## § 26

Unterhaltungspflicht Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

## § 27

Haftung Die Gemeinde Baldingen übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

## § 28

Schadenersatz  
Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner zu melden.

## § 29

Strafbestimmungen  
Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

## § 30

Inkrafttreten  
Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung  
Baldingen vom 28. November 2012.

### **IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindeammann:

(Thomas Knecht)

Der Gemeindeschreiber:

(Frank Reinhardt)



# Anhang

## zum Bestattungs- und Friedhofreglement

---

### A. Grabzeichen und Grabgestaltung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Auf den Reihen- und Urnengräbern dürfen Grabzeichen nur in den angegebenen Grössen aufgestellt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab steht eine neutrale Schrifttafel zur Verfügung.

#### 2. Grabmäler und Gräber Erdbestattung

##### a) Ausmasse der Grabstätten

Grabart	Länge m	Breite m	Aushubtiefe m
Erdbestattungsgrab	1.50	0.70	1.50

##### b) Grösse der Grabmäler

	Höhe m	Breite cm	Tiefe cm
Erdbestattungsgrab (stehend)	1.10	50	12 - 16

#### 3. Grabmäler und Gräber Urnenbestattung

##### a) Ausmasse der Grabstätten

Grabart	Länge m	Breite cm	Aushubtiefe cm
Urnengrab	1.10	60	80

##### b) Grösse der Grabmäler

	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm
Urnengrab (stehend)	80	40	12 - 16

## B. Gebühren und Kosten

### 1. Beisetzung von in Baldingen wohnhaften Personen

- a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Baldingen
- Administration durch die Amtsstellen
  - Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
  - Leistungen des Friedhofgärtners und des Totengräbers
  - Öffnen und Herrichten des Grabes
  - Beisetzung der Urne oder des Sarges
  - Kunststeineinfassung des Grabes
  - Trittplatten zwischen den Gräbern
  - Beschriftung Gemeinschaftsgrab
- b) Kostenübernahme durch die Angehörigen
- Sämtliche Fremdkosten
  - Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
  - Überführung
  - Kremation
  - Holzkreuz mit Beschriftung

### 2. Beisetzung von nicht in Baldingen wohnhaften Personen

Sämtliche anfallende Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die Gemeinde Baldingen erhebt für die Zurverfügungstellung eines Grabfeldes folgende Gebühren:

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| • Grabplatz Erdbestattungsgrab   | CHF 3'000.00 |
| • Grabplatz Urnenbestattungsgrab | CHF 1'200.00 |
| • Grabplatz Gemeinschaftsgrab    | CHF 1'000.00 |